



Gemeinde Lonsee
Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 15.11.2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 15.11.2021 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Änderung des § 8 Abs. 3

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ruhezeit der Aschen in Urnenstelen, Urnenröhrengräbern und in Baumgräbern als Urnengemeinschaftsanlage beträgt 15 Jahre.

§ 2 – Einfügung eines § 13a- Baumgräber als Urnengemeinschaftsanlage

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

(1) Baumgräber sind Urnengemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen. In dem dafür vorgesehenen Bestattungsfeld wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden zugewiesen.

(2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Überurnen sind nicht erlaubt.

(3) Die Grabanlage besteht aus einer Grünfläche mit Bäumen, die von der Gemeinde Lonsee angelegt und gepflegt wird. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und das Mähen der Grünfläche nicht gestattet.

(4) Grabsteine, Grabeinfassungen sowie eine individuelle Gestaltung durch die Angehörigen sind in dieser Grabanlage nicht zugelassen; die Gestaltungsvorschriften des § 16 der Satzung gelten in dieser Urnengemeinschaftsanlage nicht. Vor- und Zuname der Verstorbenen sowie auf Wunsch Geburts- und Sterbejahr werden an einer gemeinsamen Gedenkstele angebracht. Die einheitlich gestaltete Beschriftung wird von der Gemeinde Lonsee veranlasst.

(5) Grabausschmückungen sind im Bereich der Urnengemeinschaftsanlage nicht zugelassen; § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 3 – Änderung der Anlage zur Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis)

Ziff. 2.55 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt neugefasst:

2.55	Urnenröhrengrab sowie Grabfeld in einer Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	1.100,-- €
------	---	------------

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.12.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lonsee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Lonsee, den 18.11.2021

Jochen Ogger
Bürgermeister